

Streit um einen Winkel am Kirchberg

von Günther Liepert

Streit um ein kleines Gässchen, damals Winkel genannt

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“
Nach diesem Motto von Friedrich Schiller aus seinem Schauspiel ‚Wilhelm Tell‘ ging es 1819 auch am Arnsteiner Kirchberg zu. Kontrahenten waren hochkarätige Arnsteiner Bürger:

- a) Ernst Wehenkel, Apotheker und Bürgermeister, *1765 †5.10.1831¹,
- b) Georg Klug, Bäckermeister, *30.1.1753 †25.11.1835.

Anlass war die Nutzung eines Winkels, der am Haus des Bürgermeisters - heute Kirchberg 13 - vorhanden war und der der Stadt Arnstein gehörte. Dabei war dieser Winkel sehr klein: Er maß nur vier Schuh in der Breite. Bemerkenswert ist, dass diese Maßeinheit auch in Franken relativ ungewöhnlich war; in der Regel rechnete man damals mit Fuß, war aber die gleiche Länge. Dieses Maß betrug genau 29,186 cm.



Das Haus Nr. 21 war das Gebäude, in dem Ernst Wehenkel wohnte und seine Apotheke betrieb. Dieser Kartenausschnitt von Bayern Atlas stammt etwa von 1850. Deshalb ist das Gebäude von Georg Klug nicht mehr aufgezeichnet.

Bürgermeister Ernst Wehenkel hatte diese gut einen Meter breite Gasse von der Stadt Arnstein gepachtet. Er zahlte dafür acht Kreuzer im Jahr. Dies war dem Bäckermeister nicht recht, denn er nutzte diese Gasse für eine Hintertüre, um damit einen weiteren Ausgang zur Straße zu haben. Wehenkel ließ die Gasse ein wenig einebnen - anscheinend war bei der Tür von Klug ein kleiner Buckel, um besser in das Haus zu kommen – und oben und unten in der Gasse einen Zaun anbringen.

Nachdem sich der Bäckermeister beim Stadtmagistrat beklagte, begaben sich am 19. Februar 1819 die Arnsteiner Baugeschworenen - Magistrat und Gerbermeister Wilhelm Metzger (*1791 †21.2.1841), Sternwirt und früherer Oberbürgermeister Ägidius Zwierlein (*3.8.1760 †21.3.1822) und Schreinermeister Andreas Iff (*26.8.1754 †3.12.1831) - zu dem Winkel, um ihn in Augenschein zu nehmen. Dabei wurde festgestellt, dass diesen früher auch der Bäckermeister zum Durchgang nutzte. Zwischenzeitlich hatte er diesen Zugang zum Haus zugemauert und dadurch war er nur noch für den Apotheker sinnvoll nutzbar. Klug

klagte wahrscheinlich deswegen, weil er sich die Option offenhalten wollte, in ferner Zeit wieder diesen Hintereingang nutzen zu können.

Dabei muss festgehalten werden, dass damals die Straßen und Gassen Arnsteins – außer der Marktstraße – nicht befestigt waren und es sich mehr um eine Regenablauffrinne als um einen vernünftigen Weg handelte.

Der Bericht der Stadtbaugeschworenen wurde am 22. Februar 1819 dem Magistrat der Stadt vorgelegt. Diese Besprechung ergab ein positives Ergebnis für Ernst Wehenkel:

„Resolut

Da das Plätzchen wirklich ganz zwecklos ist, und kein anderer als Bittsteller dieses Plätzchen brauchen kann, und man jedem Bürger hinsichtlich seiner Ökonomie unter die Arme zu greifen sich verpflichtet fühlt, das Plätzchen auch als Schutzwinkel daliegt, der Bittsteller einen annehmbaren Zinspfennig geboten hat, zu dem die Stadtbaugeschworenen für die Überlassung an denselben begutachtet haben, so wird der fragliche Platz, respektive Winkel, mit einem jährlichen Zinspfennig von 8 Kreuzer dem Bittsteller Ernst Wehenkel überlassen.

Geschehen am 22. Februar 1819.

Philipp Rudolph, erster Magistratsrat

Metzger, Raab, Walter, Heller, Mayer (Magistratsräte)“

Bei dem Kaufmann Philipp Rudolph (*20.8.1786 †26.11.1833) handelte es sich um den ersten Magistratsrat, das wäre heute der 2. Bürgermeister. Da der 1. Bürgermeister als befangen gelten durfte, handelte er in seinem Namen für die Stadt.

Die anderen vier Magistratsräte, die bei der Beschlussfassung mitwirkten, waren:

Wilhelm Metzger, auch

Baugeschworener, siehe oben;

Franz Josef Raab, Gerbermeister

(*26.12.1789 †4.2.1834);

Michael Walter, Handelsmann

(*1780);

Stephan Heller, Bauer;

Johann Michael Mayer, Glasermeister

(*21.2.1776 †28.9.1859).



Hier im Rathaus, gerade ein paar Meter von Ernst Wehenkel Heim, residierte dieser als Bürgermeister

Klage vor dem Landgericht Arnstein

Doch der Bäckermeister Georg Klug gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Er argwöhnte, dass sich der Magistrat nach den Wünschen des Bürgermeisters richten würde und deshalb kein objektives Urteil fällen könne. Er zog daher vor das Landgericht Arnstein. Hier hatte er überraschend großen Erfolg. Auf Grund des rigorosen Urteils erscheint es fast, als ob das Landgericht und der Bürgermeister auf keinem freundschaftlichen Fuß standen.

Es urteilte nämlich bereits am 5. März 1819:

- a) Der Schutt, der bereits ausgegraben war, ist wegzubringen;
- b) Die beim Ein- und Ausgang angebrachten Türen sind wieder abzubauen.

Die Angelegenheit sollte innerhalb von zehn Tagen erledigt sein. Da weder eine Kautions noch ein Kautionsantrag gestellt wurde, drohte Wehenkel eine Strafe von immerhin zehn Gulden, falls er diesen ‚Befehl‘ - das Urteil – nicht unverzüglich Folge leisten würde.

Da der Bürgermeister gegen diesen Befehl Einspruch erhob, wurden die Baugeschworenen am 9. März 1819 aufgefordert, noch am gleichen Tag am Vormittag um elf Uhr eine Ortsbegehung (im Amtsdeutsch: Tagfahrt) vorzunehmen und eine Handzeichnung zu den Akten zu geben. Eine Verhandlung über diese Angelegenheit wurde für Dienstag, den 16. März 1818 um acht Uhr früh anberaumt.



In der Arnsteiner Burg tagte das Landgericht

Verhandlung am 16. März 1819

Bei der Verhandlung waren als Prozessrichter Rechtsaktuar Still und der Rechtspraktikant Rost vom Landgericht Arnstein anwesend. Neben den beiden Kontrahenten Georg Klug und Ernst Wehenkel waren noch Ägid Zwielerlein, Wilhelm Metzger, Zimmermeister Peter Löffler (*13.9.1747 †26.8.1818), Zimmermeister Adam Hoffmann, Maurermeister Georg Klein (*20.5.1792 †6.9.1873), Andreas Iff und Zimmermeister Conrad Lamotte (* in Gerndorf/Luxemburg †5.3.1828), alle aus Arnstein, geladen. Klagegrund war die Meinung von Georg Klug, dass ihm Ernst Wehenkel durch die Türe den Ausgang (Hintereingang) von seinem Anwesen versperren würde.

Unter Zugrundelegung der Handzeichnung des betreffenden Winkels stellte der Richter fest:

- a) Das Haus des Klägers Klug liegt in einer Entfernung von 35 Schuh (etwa einhundert Meter) zu dem Winkel.
- b) Rechts des Klug'schen Hauses liegt ein Stall, daneben eine Scheune des verstorbenen Sebastian Strobel. Die Scheune hat ein Giebelrecht auf die Gasse von etwa eineinhalb Schuh (ca. fünfzig Zentimeter).
- c) Ab dieser Scheune fängt der strittige Ein- und Ausgang von Klug an. Dieser beträgt vier Schuh in der Breite. Die ganze Breite dieses Ausgangs ist durch einen vom Beklagten Wehenkel gesetzte Sperre gänzlich umzäunt.
- d) Vom ersten Winkelzaun abwärts in einer Entfernung von 25 Schuh ist ein weiterer Winkelzaun der ganzen Breite nach gleichmäßig vom Beklagten gesetzt, welcher auch auf dieser Seite den Ausgang des Klägers verwehrt.
- e) Von diesem zweiten Zaun liegt das Haus des Klägers etwa zehn Schuh entfernt. An dieser Hausseite ist eine drei Schuh breite Türe, durch welche man in das Innere des Hauses gelangt. Von diesem Winkelzaun liegt das Haus des Klägers drei Schuh tiefer.

f) An diesem zweiten Winkelzaun liegt eine Dungstätte des Beklagten.



So groß dürfte der Misthaufen zwar nicht gewesen sein; auf alle Fälle störte er den Nachbarn

g) Der ganze Zwischenraum zwischen dem ersten und dem zweiten Zaun in einer Breite von vier Schuh ist vom Beklagten ausgegraben; die ausgegrabene Erdfläche beträgt fünf Schuh Tiefe. Die ganze Quadratfläche des strittigen Platzes beträgt $106 \frac{1}{4}$ Quadrat-Schuh.

Obwohl es sich um einen Apotheker und den Bürgermeister handelte, hatte dieser anscheinend auch Vieh, deren Mist auf die unter Ziffer f) bezeichnete Dungstätte gebracht wurde. Zumindest dürfte er als Bürgermeister Pferde und wahrscheinlich auch Schweine gehabt haben.

Die Baugeschworenen, eventuell in ihrer Aufgabe vergleichbar mit den Feldgeschworenen, gaben zwei Gutachten ab:

1. Zum Beklagten Wehenkel:

Die beiden Winkelzäune müssen zur Gewährung des Ein- und Ausganges notwendig weggeschafft werden.

Was aber die Dungstätte betrifft, so glauben sie nicht, dass dieselbe dem Haus des Klägers schaden könne, weil die Jauche durch einen Abzugsgraben weggebracht werden könne. Außerdem verliere sie sich in der Erde, ohne an das Fundament des Kläger-Hauses zu gelangen.

Unterschrieben von Wilhelm Metzger, Stadtbaugeschwoorener und Jörg Klein, Maurermeister

Damals gab es noch keine Kanalisation und die Jauche floss bei Regen auch ohne weiteres in den Garten oder auf die Straße.

2. Zum Kläger Klug:

a) Zur Gewinnung des Ein- und Ausganges müssten die Winkelzäune notwendig weggerissen und der ganze ausgegrabene Platz wieder eingeebnet werden. Dieses erfordert, ganz abgesehen von dem Gang, auch das öffentliche Wohl, weil außer diesem kein Zugang zu den Rückgebäuden möglich sei, was im Brandfall keine Löschmöglichkeit bieten würde.

b) Gegenwärtig schadet die Dungstelle nicht, jedoch eventuell in der Zukunft.

Unterschrieben von Ägid Zwielerlein, Andreas Iff, Peter Löffler, Adam Hoffmann, Conrad Lamotte, alle Stadtbaugeschworene.

Die Gutachten wurden den beiden Kontrahenten vorgetragen und der Landrichter fällte ein **Urteil:**

Der Beklagte Wehenkel hat innerhalb von 24 Stunden die beiden Winkelzäune abzubauen und den Platz einzuebnen. Dabei wird ihm gestattet, zur etwaigen momentanen Sicherung seines Eigentums, Türen aus Holz, die jedoch nur mit einem einfachen Riegel versehen werden dürfen, zu belassen. Da von der Dungstätte noch kein Schaden erkennbar ist, soll über dieses Thema in einem weiteren Prozess geurteilt werden.

Königliches Landgericht
Still, Gerichtsaktuar



Hier ein Sechs-Kreuzer-Stück aus dieser Zeit

An Kosten für diese Verhandlung fielen an:

Betreff	Gulden	Kreuzer
Schrift	4	
Steuer	1	37 ½
Gerichtskosten	3	
Decret		37 ½
Gang nach Würzburg	4	
Gesamtkosten	13	15



Das Arnsteiner Stadtsiegel im Königreich Bayern

Ernst Wehenkel ging in Berufung

Natürlich ließ sich der erste Bürger der Stadt und der einzige Apotheker im ganzen Landgerichtsbezirk Arnstein dieses Urteil nicht gefallen und er wandte sich am 29. März 1819 an das damalige Berufungsgericht, das Kreis- und Stadtgericht Würzburg, mit dem Antrag:

„Eingabe vom 29. März 1819

zum

königlichen Appellationsgericht des Untermainkreises untertänigst gehorsamste Berufungsschrift mit Bitte mit Anlagen Ziffer I bis VI, dazu das Kostenverzeichnis in Sache des Apothekers und Bürgermeister Wehenkel zu Arnstein, Appellanten

versus

Georg Klug, allda

wegen strittigem Ausgang durch einen Winkel“

In ausführlicher Breite, viele Seiten lang, legte Ernst Wehenkel dem Berufungsgericht seine Ansicht über die Nutzung des Winkels dar:

Ursprünglich wollte Ernst Wehenkel den Winkel, der an seinem Haus entlangführte, von der Stadt Arnstein direkt kaufen. Der Stadtmagistrat lehnte jedoch nach Einsicht der Stadtbaugeschworenen den Antrag ab, vermietete ihn jedoch gegen die Gebühr von acht Kreuzer jährlich. Außerdem wurde dem Pächter genehmigt, dass er eine eigene Tür anbringen durfte.

Anscheinend war die Gasse, da sie kaum benutzt wurde, mit Schutt gefüllt, den Wehenkel abräumen wollte. Doch als Georg Klug dies mitbekam, monierte er diese Maßnahme beim Stadtmagistrat und verlangte außerdem, dass die Zäune unverzüglich abgebaut werden müssten.

Wehenkel führte aus, dass er auf der Tagfahrt am 9. März folgende Erklärung abgab:

„1. Der Abraum, den ich abführen lasse, sei nicht jener von dem fraglichen Schutzwinkel, sondern sei Abraum von meinem Holzplatz.



In diesem Gebäude oder seinem Vorgängerbau, Kirchberg 13, wohnte Ernst Wehenkel

2. Ich sei schon mehrmals mündlich von dem Magistrat als städtische Lokal-Polizei-Behörde angehalten worden, den Abraum von der Stelle hinweg zu schaffen; ein weiteres Mal wurde ich durch einen anderen Magistrats-Befehl dazu angehalten.

3. Übrigens habe ich auf diesen fraglichen Winkel ein wohl anerkanntes Recht, indem mir derselbe als Eigentum überlassen worden sei.

4. Und es kann, wenn ich den Prozess mit Georg Klug verlieren sollte, ich oder der verkaufende Teil zur Ablösung des Abraumes gerichtlich angehalten werden.“

Georg Klug brachte jedoch dagegen folgende Argumente vor:

Er habe das Haus des Anton Grömling vor ungefähr einem Jahr käuflich erworben. Dieses Gebäude habe gegen die hintere Seite, gegen den sogenannten Geisberg (heute Johannesberg), von jeher einen gewöhnlichen, mit einer Tür versehenen Ausgang gehabt. Doch Wehenkel habe die Gasse tiefer gelegt, so dass ein Ausgang aus diesem Haus nicht mehr möglich sei. Auch habe Wehenkel eine Miststätte höher gelegt, wodurch die Jauche in Klugs Haus eindringe und dadurch das Gebäude der Gefahr des Verfalls aussetzen würde.

Klug bat deshalb, den Abraum wieder in die ausgegrabene Stelle zurückzubringen und die Dungstelle abzuschaffen. Damit wäre es wieder möglich, die Hintertür zu benutzen und die Gefahr einer Verunreinigung seines Gebäudes beseitigt.

Das königliche Landgericht Arnstein hatte nun Wehenkel dazu verurteilt, die beiden Winkelzäune innerhalb vierundzwanzig Stunden abzubauen und den Platz wieder einzuebnen. Dafür wurde ihm gestattet, eine Sicherung dergestalt vorzunehmen, dass er zwei eigene Türen anbringen durfte, die jedoch aus Holz sein mussten und nur mit einem Riegel – keinem Schloss – abzuschließen waren.



In diesem Gebäude wohnte und arbeitete Georg Klug, der sicher auch zur Prominenz der Stadt Arnstein gehörte



Ein-Gulden-Stück des Königreiches Bayern von 1841

Berufungsgründe

Mit folgender Begründung untermauerte Ernst Wehenkel seine Berufung:

„Die Förmlichkeiten sind in Ordnung, da

- a) gegen die am 10. März lfd. Jahres erlassene Erkenntnis die Berufungsschrift noch lange vor dem Ablauf der Notfrist eingebracht wird;
- b) das eigene Recht in Frage steht;
- c) alle nötigen Abschriften beiliegen;
- d) die Vollmacht für den Anwalt demnächst nachgereicht werden soll.

Die Beschwerden

bestehen darin: das gerade hier erkannt wurde:

- I. ich soll binnen 24 Stunden zwei Winkelzäune hinwegschaffen, und den Platz einebnen;
- II. zur momentanen Sicherung meines Eigentums Türen von Holz, welche jedoch durch einen Riegel versehen sein sollen, errichten zu dürfen.

Zur Rechtfertigung der Beschwerden

führe ich folgendes an und aus:

zu I) Es konnte auf bloße Einsichtnahme des Platzes und des Gutachtens der Sachverständigen durchaus nicht auf Hinwegnahme der Winkelzäune und Einebnung des fraglichen Platzes so geradehin gesprochen werden.

- a) Dazu muss sich jede Erkenntnis nach dem Antrag des Klägers richten.

Dieser ging nun in seinem Antrag vom 9. März lfd. Jahres von dem Satz aus: Das fragliche Haus habe von jeher durch den fraglichen Winkel einen gewöhnlichen, mit einer Tür



versehenen, Ausgang gehabt. Ich hätte diesen Ausgang unmöglich gemacht und müsse daher den Abraum wieder in die ausgegrabene Stelle zurückschütten, den ausgegrabenen Platz wieder einebnen und so zu belassen, wie es vorher gewesen ist.

Es wird also prozessrechtlich dargestellt:

- b) Ohne förmliche Erörterung des Klagegrundes und ohne Verhandlung erhielt ich die Auflage und dies auch gleich unter Androhung einer Exekution.

Nordseite des Wehenkel'schen Anwesens

Da ich unbestrittener Käufer und Eigentümer des fraglichen Winkels bin und von den vorigen Eigentümern sogar das Recht zum Überbauen einer mit Ausnahme des Ortanges der Strobel'schen Tür eingeräumt erhalten habe, so versteht sich auch mein Benützungsrecht von selbst. Jeder, der gegen mich einen Rechts- oder Besitzstand sich anmaßen will, müsste solches erst durch einen Gegenvorbehalt gegen mich beweisen. Der Appellant (Kläger) behauptet, er hätte hier ein reelles Ausgangsrecht! Wenn er dieses durchsetzen zu können glaubt, wo müsste er es gegen mich beweisen, besonders, da mein Eigentumsrecht unwidersprochen vorliegt, sein Ausgangsrecht aber unmöglich ist.

(Bisher war die Tonlage so, dass Wehenkel dieses Gässchen nur von der Stadt gepachtet hat. Nun behauptet er, dass es ihm eigentümlich gehören würde. Vielleicht konnte er in der Zwischenzeit seine Magistratskollegen davon überzeugen, ihm die Gasse zu verkaufen.)

Dann, und wenn dieser Beweis geliefert wäre, kommt es doch wirklich erst auf die Frage an: Ob ich den Winkel wirklich unzugänglich gemacht habe?

Dies ist durch die bloße Lokal-Einsicht nicht völlig geklärt. Es müsste mir auf allen und jeden Fall freistehen zu behaupten, dass dies nicht der Fall sei und dass die Gutachten der Geschworenen keinen Beweis gegen mich darstellen.



*Wo damals noch das Klug-Haus stand,
ist heute ein Garten*

Übrigens kann die von einigen Sachverständigen aufgestellte Behauptung nicht nachvollzogen werden: Die Anbringung eines Zaunes sei der öffentlichen Sache gefährlich, da man bei entstehender Feuergefahr nicht in den Winkel kommen könne.

Denn

1. Es würde sich hier um einen Fall der sogenannten ‚niederen Polizei‘ handeln, in diesem Sachverhalt wäre aber nach der neuen Verfassung (nur wenige Jahre vorher kam Unterfranken vom Großherzogtum zum Königreich Bayern) nur der städtische Magistrat, nicht aber

das königliche Landgericht kompetent. Dieser städtische Magistrat hat mir aber als Polizeistelle geradezu befohlen, den fraglichen Schutt, den ich auf landgerichtlichen Befehl liegen lassen soll, wegzufahren.

Wem soll ich Folge leisten?

2. Es handelt sich um mein Recht, mein Eigentum zu beschützen und zu überbauen. Dass aber ordentliches Recht gehandhabt wird, gehört zum Wohle aller Bürger.

3. Allenfalls könnte der angebrachte Zaun, der zurzeit zur Sicherung meiner Hofrieth nötig ist, bei Feuergefahr sehr leicht und mit einigen Fußritten niedergeworfen werden, und

4. Indem mir das Überbauen durch den Stadtmagistrat gestattet ist, würde und könnte der Gang durchaus in Zukunft wegfallen.

Es lag daher, da ohnehin eine Gefahr auf Verzug nicht nachgewiesen ist, nicht der geringste Grund vor, von dem bei dem prozessualen Verfahren vorgeschriebenen Normen abzugehen, und Behalte zur Einebnung und Hinwegschafterung zu veranlassen, ehe die nötigen Verhandlungen gepflogen waren.

Zu Ziffer II): Da das Richteramt anerkannte, dass mein Eigentum gesichert werden müsse, kann es mir die Art und Weise, wie ich dasselbe sichern müsse, nicht vorschreiben

Das königliche Appellationsgericht bitte ich daher, abändernd zu erkennen:

Es möge die Frage klären: Ob der Appellant ein Ausgangsrecht durch den fraglichen Winkel – oder auch nur einen ordentlichen Besitzstand habe? Nach meiner Auffassung kann ich mein Eigentum nach Gutbefinden verschließen und den fraglichen Schutt als unbestrittener Eigentümer wegbringen lassen.

Unter Verwahrung gegen diese Kosten und Beilegung des Kostenverzeichnisses derselben

des königlichen Appellationsgerichtes
untertänigst
gehorsamster
Apotheker Ernst Wehenkel



Leider ist nicht dokumentiert, wie das Urteil des Kreis- und Stadtgerichtes lautete. Sollte Ernst Wehenkel wirklich Eigentümer des Winkels geworden sein, dürfte er sicherlich Recht bekommen haben. Andererseits könnte sich Georg Klug auf sein Gewohnheitsrecht berufen, immer schon die Gasse als öffentlichen Weg benutzt zu haben.

Wahrscheinlich bekam Ernst Wehenkel recht, denn 1820 kaufte dieser das Nachbarhaus, ließ es abreißen und bildete aus dem Grundstück einen schönen Garten. Da dieses Haus schon 1820 nicht mehr bestand, ist nicht übermittelt, wer der damalige Eigentümer war. Es könnte sich höchstwahrscheinlich um Georg Klug gehandelt haben. Dieser wohnte schon seit 1787 in der Marktstraße 22, wo er eine große Bäckerei betrieb.

Quelle: Stadtarchiv Arnstein

Arnstein, 9. Oktober 2019

¹ Günther Liepert. Apotheke Arnstein. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2012